

## **Rechtsverordnung**

über das Naturschutzgebiet

# **"Nauberg"**

Landkreise Altenkirchen und Westerwald  
vom 23. April 2024

Aufgrund des § 22 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 29.07.2009 (BGBl. 2009, Teil I Nr. 51 vom 06.08.2009, S. 2542 ff.) i.V.m. § 12 des Landesnaturschutzgesetzes Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 06.10.2015 (GVBl. Nr. 11 vom 15.10.2015, S. 283 ff.) wird verordnet:

### **§ 1**

Der in § 2 näher bezeichnete und in der beigefügten Karte gekennzeichnete Landschaftsraum wird zum Naturschutzgebiet bestimmt. Das Naturschutzgebiet trägt die Bezeichnung "Nauberg".

### **§ 2**

Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von ca. 425 ha und liegt in den Gemarkungen Nister und Nauroth (Verbandsgemeinden Hachenburg und Betzdorf-Gebhardshain). Bestandteil des Naturschutzgebietes ist eine besonders geschützte Kernzone mit einer Fläche von ca. 106 ha.

Das Naturschutzgebiet ist auf der topografischen Karte – Ausschnittvergrößerung aus Blatt Nr. 5313 – im Maßstab 1:25.000 dargestellt. Diese Karte ist Bestandteil der Rechtsverordnung.

Die genauen Grenzen sind auf folgenden Katasterkarten kenntlich gemacht:

1.-U 4185614 / 2.-U 4185615 / 3.-U 4195613 / 4.-U 4195614 / 5.-U 4195615 / 6.-U 4205613 / 7.-U 4205614 / 8.-U 4205615 / 9.-U 4215614 / 10.-U 4215615.

Diese Karten werden bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord in Koblenz und den Verbandsgemeindeverwaltungen Hachenburg und Betzdorf-Gebhardshain verwahrt und sind während der üblichen Dienstzeiten einsehbar.

### § 3

Schutzzweck ist

- die Erhaltung des Naubergs aus hydrologischen, geologischen, landschaftsästhetischen, landeskundlichen und wissenschaftlichen Gründen sowie als Lebensraum zahlreicher gefährdeter Tier- und Pflanzenarten sowie deren Lebensgemeinschaften,
- die Erhaltung der wertvollen und unzerschnittenen Laubwaldbestände, insbesondere der Buchenwaldgesellschaften, am Nauberg mit einer Biozönose seltener Pflanzen- und Tierarten alternder Waldgesellschaften,
- die Entwicklung der Waldbestände unter Verzicht auf gebietsfremde Arten zu standorttypischem und klimaresilientem Wald,
- die Erhaltung der vorhandenen Basaltblockhalden als Standorte seltener Pflanzen- und Tierarten.

### § 4

- (1) Im Naturschutzgebiet sind alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können oder die geeignet sind, den besonderen Schutzzweck zu gefährden, verboten.

Insbesondere sind folgende Handlungen verboten:

1. bauliche Anlagen aller Art zu errichten oder zu erweitern, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen,
2. Neu- oder Ausbaumaßnahmen im Straßen- und Wegebau durchzuführen,
3. Leitungen aller Art über oder unter der Erdoberfläche zu errichten oder zu verlegen,
4. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen, soweit sie nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen,
5. Einfriedungen aller Art zu errichten oder zu erweitern,
6. Abfallbeseitigungsanlagen, Materiallagerplätze einschl. Schrottplätze oder Autofriedhöfe anzulegen,
7. feste oder flüssige Abfälle abzulagern, Autowracks abzustellen oder das Schutzgebiet sonst zu verunreinigen,
8. die vorhandenen Basaltblockhalden zu verändern, zu beschädigen oder in ihrer Funktion als Biozönose seltener Pflanzen- und Tierarten zu beeinträchtigen,

9. Erdaufschlüsse anzulegen, Bodenbestandteile einzubringen oder abzubauen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern,
10. stationäre oder fahrbare Verkaufsstände aufzustellen oder zu erweitern, sonstige gewerbliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern,
11. Stellplätze, Parkplätze sowie Sport-, Spiel-, Zelt- oder Campingplätze anzulegen,
12. zu zelten, zu lagern oder Wohnwagen oder Wohnmobile aufzustellen,
13. Feuer anzuzünden oder zu unterhalten oder zu grillen,
14. Weihnachtsbaumkulturen, Baumschulkulturen oder Sonderkulturen anzulegen oder zu erweitern,
15. Laubwaldbestände in Nadelwald umzuwandeln,
16. Wald zu roden,
17. im Zuge planmäßiger forstwirtschaftlicher Nutzung Verfahren anzuwenden, die zu dauerhaften Kronendachöffnungen führen,
18. innerhalb des als „Kernzone“ bezeichneten und in der zugehörigen Karte schraffiert dargestellten Bereiches jedwede Form einer forstlichen Nutzung oder sonstigen Nutzung zu betreiben,
19. innerhalb des als „Kernzone“ bezeichneten und in der zugehörigen Karte schraffiert dargestellten Bereiches die vorhandenen Wanderwege zu verlassen (keine Wanderwege in diesem Sinn sind Pfade oder Wildwechsel, Rückeschneisen, Gliederungslinien der forstlichen Betriebsplanung und Maschinenwege),
20. wildwachsende Pflanzen aller Art sowie Pilze und Flechten zu entfernen, abzubrennen oder zu beschädigen, ausgenommen ist die Entnahme von Feld- oder Waldfrüchten und Pilzen für den nicht gewerblichen Bedarf in haushaltsüblichen Kleinmengen, sofern diese nicht auf der jeweils aktuellen Roten Liste der gefährdeten Arten geführt sind,
21. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen,
22. wildlebende Tiere am Bau, im Nest- oder Ruhebereich zu fotografieren, zu filmen, dort Tonaufnahmen herzustellen oder den Brutablauf oder die Jungenaufzucht auf andere Weise zu stören,

23. gebietsfremde Tiere, Pflanzen- oder vermehrungsfähige Pflanzenteile einzubringen,
  24. in den Wasserhaushalt des Gebietes einzugreifen, insbesondere Maßnahmen durchzuführen, die zu einer Entwässerung oder Absenkung des Grundwasserspiegels führen sowie das Oberflächen- oder Grundwasser abzuleiten, zu Tage zu fördern oder zu entnehmen,
  25. anorganischen oder organischen Dünger auszubringen,
  26. Pflanzenbehandlungsmittel oder sonstige chemische Mittel zu verwenden,
  27. mit Fahrzeugen aller Art außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen oder Wege zu fahren (keine Wege in diesem Sinn sind Fußwege und Pfade, Wildwechsel, Rückeschneisen, Gliederungslinien der forstlichen Betriebsplanung und Maschinenwege),
  28. außerhalb der vorhandenen Waldwege mit Fahrrädern aller Art, einschließlich Mountainbikes, E-Bikes u.ä., zu fahren (keine Waldwege in diesem Sinn sind Fußwege und Pfade, Wildwechsel, Rückeschneisen, Gliederungslinien der forstlichen Betriebsplanung und Maschinenwege),
  29. außerhalb der vorhandenen Waldwege zu reiten (keine Waldwege in diesem Sinn sind Fußwege und Pfade, Wildwechsel, Rückeschneisen, Gliederungslinien der forstlichen Betriebsplanung und Maschinenwege),
  30. Hunde frei laufen zu lassen oder auszubilden,
  31. das Naturschutzgebiet mit Modellflugzeugen oder Drohnen aller Art zu überfliegen.
- (2) Die Organisation und Durchführung von Veranstaltungen jeglicher Art – ausgenommen sind Veranstaltungen des Forstamtes Hachenburg mit dem Waldbildungszentrum Rheinland-Pfalz – bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die Obere Naturschutzbehörde.

## § 5

(1) § 4 ist nicht anzuwenden auf Handlungen, die erforderlich sind:

1. für die Ausübung einer nachhaltigen naturnahen Waldbewirtschaftung in Form einzelbaumweiser Nutzung von erntereifen Bäumen mit dem Leitbild „Dauerwald“ und mit der Einschränkung des § 4 Ziffern 14 – 18,
2. für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, einschließlich der Ausbildung von Jagdhunden im erforderlichen Umfang,

3. für die Unterhaltung der öffentlichen Straßen, Wege und Gewässer, sofern die erforderlich werdenden Maßnahmen vor Ausführung im Einvernehmen mit der Oberen Naturschutzbehörde abgestimmt werden,
4. für die Unterhaltung von vorhandenen und genehmigten Anlagen, die der öffentlichen Trinkwasserversorgung bzw. Abwasserbeseitigung dienen, sofern die erforderlich werdenden Maßnahmen vor Ausführung im Einvernehmen mit der Oberen Naturschutzbehörde abgestimmt werden und die zum Zeitpunkt des Verordnungserlasses zugelassenen Entnahmemengen nicht überschritten werden,
5. für die Unterhaltung, Wartung und Reparatur von Anlagen der Telekommunikation, sofern die erforderlich werdenden Maßnahmen vor Ausführung im Einvernehmen mit der Oberen Naturschutzbehörde abgestimmt werden,
6. für die Unterhaltung, Wartung und Reparatur von Anlagen der Energieversorgung, sofern die erforderlich werdenden Maßnahmen vor Ausführung im Einvernehmen mit der Oberen Naturschutzbehörde abgestimmt werden,
7. für das Aufstellen von naturschutzfachlichen Informationstafeln, soweit Gestaltung und Inhalte im Einvernehmen mit der Oberen Naturschutzbehörde abgestimmt werden,
8. für Vorhaben, die der Besucherlenkung dienen, sofern die erforderlich werdenden Maßnahmen vor Ausführung im Einvernehmen mit der Oberen Naturschutzbehörde abgestimmt werden,
9. für die Durchführung erforderlicher Maßnahmen im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht oder der Gefahrenabwehr, sofern die erforderlich werdenden Maßnahmen vor Ausführung im Einvernehmen mit der Oberen Naturschutzbehörde abgestimmt werden

und soweit sie dem besonderen Schutzzweck nicht zuwiderlaufen.

(2) § 4 ist ferner nicht anzuwenden auf die von der Oberen Naturschutzbehörde angeordneten oder genehmigten Handlungen, die der Kennzeichnung, Erforschung, Pflege oder Entwicklung des Gebietes dienen.

(3) Von den Verbotsbestimmungen des § 4 kann nach Maßgabe des § 67 Bundesnaturschutzgesetz im Einzelfall auf Antrag Befreiung gewährt werden.

## **§ 6**

Eigentümer und Nutzungsberechtigte haben die von der Oberen Naturschutzbehörde angeordneten naturschutzfachlichen Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege und Entwicklung des Gebietes zu dulden.

## § 7

Ordnungswidrig im Sinne des § 37 Abs. 1, Ziffer 2 des Landesnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 4 Abs.1 Nr. 1 bauliche Anlagen aller Art errichtet oder erweitert,
2. § 4 Abs.1 Nr. 2 Neu- oder Ausbaumaßnahmen im Straßen- und Wegebau durchführt,
3. § 4 Abs. 1 Nr. 3 Leitungen aller Art über oder unter der Erdoberfläche errichtet oder verlegt,
4. § 4 Abs. 1 Nr. 4 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifftafeln anbringt oder aufstellt,
5. § 4 Abs. 1 Nr. 5 Einfriedungen aller Art errichtet oder erweitert,
6. § 4 Abs. 1 Nr. 6 Abfallbeseitigungsanlagen, Materiallagerplätze einschl. Schrottplätze oder Autofriedhöfe anlegt,
7. § 4 Abs. 1 Nr. 7 feste oder flüssige Abfälle ablagert, Autowracks abstellt oder das Schutzgebiet sonst verunreinigt,
8. § 4 Abs. 1 Nr. 8 , vorhandene Basaltblockhalden verändert, beschädigt oder in ihrer Funktion als Biozönose seltener Pflanzen- und Tierarten beeinträchtigt,
9. § 4 Abs. 1 Nr. 9 Erdaufschlüsse anlegt, Bodenbestandteile einbringt oder abbaut, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder die Bodengestalt auf andere Weise verändert,
10. § 4 Abs. 1 Nr. 10 stationäre oder fahrbare Verkaufsstände aufstellt oder erweitert, sonstige gewerbliche Anlagen errichtet oder erweitert,
11. § 4 Abs. 1 Nr. 11 Stellplätze, Parkplätze sowie Sport-, Spiel-, Zelt- oder Campingplätze anlegt,
12. § 4 Abs. 1 Nr. 12 zeltet, lagert oder Wohnwagen oder Wohnmobile aufstellt,
13. § 4 Abs. 1 Nr. 13 Feuer anzündet oder unterhält oder grillt,
14. § 4 Abs. 1 Nr. 14 Weihnachtsbaumkulturen, Baumschulkulturen oder Sonderkulturen anlegt oder erweitert,
15. § 4 Abs. 1 Nr. 15 Laubwaldbestände in Nadelwald umwandelt,

16. § 4 Abs. 1 Nr. 16 Wald rodet,
17. § 4 Abs. 1 Nr. 17 im Zuge planmäßiger forstwirtschaftlicher Nutzung Verfahren anwendet, die zu dauerhaften Kronendachöffnungen führen,
18. § 4 Abs. 1 Nr. 18 innerhalb des als „Kernzone“ bezeichneten und in der zugehörigen Karte schraffiert dargestellten Bereiches jedwede Form einer forstlichen Nutzung oder sonstigen Nutzung betreibt,
19. § 4 Abs. 1 Nr. 19 innerhalb des als „Kernzone“ bezeichneten und in der zugehörigen Karte schraffiert dargestellten Bereiches die vorhandenen Wege verlässt,
20. § 4 Abs. 1 Nr. 20 wildwachsende Pflanzen aller Art sowie Pilze und Flechten entfernt, abbrennt oder beschädigt, ausgenommen ist die Entnahme von Feld- oder Waldfrüchten und Pilzen für den nicht gewerblichen Bedarf in haushaltsüblichen Kleinmengen, sofern diese nicht auf der jeweils aktuellen Roten Liste der gefährdeten Arten geführt sind,
21. § 4 Abs. 1 Nr. 21 wildlebenden Tieren nachstellt, sie mutwillig beunruhigt, Vorrichtungen zu ihrem Fang anbringt, sie fängt, verletzt oder tötet oder ihre Entwicklungsformen, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortnimmt oder beschädigt,
22. § 4 Abs. 1 Nr. 22 wildlebende Tiere am Bau, im Nest- oder Ruhebereich fotografiert, filmt, dort Tonaufnahmen herstellt oder den Brutablauf oder die Jungenaufzucht auf andere Weise stört,
23. § 4 Abs. 1 Nr. 23 gebietsfremde Tiere, Pflanzen- oder vermehrungsfähige Pflanzenteile einbringt,
24. § 4 Abs. 1 Nr. 24 in den Wasserhaushalt des Gebietes eingreift, insbesondere Maßnahmen durchführt, die zu einer Entwässerung oder Absenkung des Grundwasserspiegels führen sowie das Oberflächen- oder Grundwasser ableitet, zu Tage fördert oder entnimmt,
25. § 4 Abs. 1 Nr. 25 anorganischen oder organischen Dünger ausbringt,
26. § 4 Abs. 1 Nr. 26 Pflanzenbehandlungsmittel oder sonstige chemische Mittel verwendet,
27. § 4 Abs. 1 Nr. 27 mit Fahrzeugen aller Art außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen oder Wegen fährt,
28. § 4 Abs. 1 Nr. 28 außerhalb der vorhandenen Waldwege mit Fahrrädern aller Art – einschließlich Mountainbikes, E-Bikes u.ä. – fährt,

29. § 4 Abs. 1 Nr. 29 außerhalb der vorhandenen Waldwege reitet,

30. § 4 Abs. 1 Nr. 30 Hunde frei laufen lässt oder ausbildet,

31. § 4 Abs. 1 Nr. 31 das Naturschutzgebiet mit Modellflugzeugen oder Drohnen aller Art überfliegt,

32. § 4 Abs. 2 ohne vorherige Genehmigung der Oberen Naturschutzbehörde Veranstaltungen jeglicher Art organisiert oder durchführt.

## § 8

Gegenstand der §§ 4-6 dieser Rechtsverordnung sind ausschließlich nicht ausgleichspflichtige Inhaltsbestimmungen des Eigentums.

## § 9

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rechtsverordnung über die einstweilige Sicherstellung des Naturschutzgebietes „Nauberg“ vom 04. Mai 2022 außer Kraft.

Koblenz, den 23. April 2024  
Az.: 424 – 1.143.28

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord  
Der Präsident -



Wolfgang Treis